



Satzung

„Förderverein Kita St. Margarethen Holtensen e.V.“

in 37079 Göttingen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Margarethen Holtensen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (4) Der Verein steht für ein demokratisches, weltoffenes und gewaltfreies Miteinander, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht oder Religion.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ev. Kindertagesstätte St. Margarethen Holtensen zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zweck.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



Förderverein Kita St. Margarethen Holtensen e.V.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn der Zahlungsrückstand zwei Jahresbeiträge überschreitet. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht i. S. d. § 26 BGB aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Textform (§ 126b BGB).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - (b) Entlastung des Vorstandes;
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - (d) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.



§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - (a) die Ev. Kindertagesstätte St. Margarethen Holtensen oder
 - (b) die Stadt Göttingen,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 28.11.2021 in Holtensen beschlossen.
- (2) Diese Satzung wurde am 28.11.2021 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2022 geändert.